



Kleine Anfrage

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
vom 18.02.2013**

**betreffend Erfüllung und Absicherung von Auflagen zur
Walderhaltung bzw. Wiederaufforstung im Zusammenhang
mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt Teil I**

**und
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. März 1971 zum Ausbau des Flughafens Frankfurt (u.a. Genehmigung der Errichtung der Startbahn 18-West) sind auch Aussagen betreffend den Waldeinschlag, die Walderhaltung und Wiederaufforstung enthalten.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1983 bestätigt der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unter dem Aktenzeichen III B 4 - 3564 - F11 der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Groß-Gerau konkrete Vorgaben zu Rodungsflächen und Wiederaufforstungsflächen im Rahmen der Realisierung der Startbahn 18-West.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Wiederaufforstungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Bau der Startbahn 18-West wurden durch den Planfeststellungsbeschluss bzw. im Rahmen seiner Umsetzung festgesetzt bzw. vereinbart?

Im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main veröffentlicht vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik vom 23. März 1971 und im Zusammenhang der Umsetzung wurden rund 328 ha Fläche in Anspruch genommen. Dieser Wert ergibt sich aus Inanspruchnahmen in Höhe von 129 ha für das Parallel- Start- und Landebahnsystem, 191 ha für die Startbahn 18-West sowie 8 ha für die Startbahn 18-West im Bereich des Parallel Start- und Landebahnsystems. Dem gegenüber standen Wiederaufforstungen in Höhe von 123 ha.

Somit musste im Rahmen der Umsetzung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses für die Startbahn 18-West ein verbleibender Waldflächenverlust von 205 ha ausgeglichen werden.

In diesem Umfang finanzierte die Fraport AG Waldneuanlagen in Biebesheim, Dietzenbach, Egelsbach, Eschborn, Flörsheim-Weilbach, Florstadt, Frankfurt, Gernsheim, Hattersheim, Hanau, Hainburg, Kelsterbach, Langen, Niederdorfelden, Nauheim, Rödermark, Hofgut Schönau, Trebur, Wiesbaden und weitere Flächen im Bereich des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt.

Frage 2. In welcher Weise war die Landesregierung an diesen Vereinbarungen beteiligt?

Die fachliche Eignung der Flächen wurde mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt.

Frage 3. In wessen Eigentum standen die betreffenden Flächen zum Zeitpunkt des Bestätigungsschreibens durch das HMLULF?

Frage 4. In wessen Eigentum befinden sich die betreffenden Flächen heute?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Flächen befanden und befinden sich in der Hand des Landes Hessen, von Kommunen und Privaten. Zu den Privatflächen gehören auch Flächen im Eigentum der Fraport AG, die sich im Bereich des Gut Hohenaue befinden. Alle Aufforstungen im Zusammenhang mit dem o.g. Planfeststellungsbeschlusses wurden durch die Fraport AG bzw. ihre rechtlichen Vorgänger finanziert.

Die Regelungen wurden vertraglich festgehalten. Eine Sicherung in den Grundbüchern wurde zu damaliger Zeit jedoch nicht veranlasst.

Frage 5. In welcher Weise werden die betreffenden Flächen gegenwärtig genutzt?

Frage 6. Welchen planungsrechtlichen Status haben die betreffenden Flächen derzeit?

Frage 7. Wann und aus welcher Veranlassung gab es Veränderung im planungsrechtlichen Status der betreffenden Flächen?

Frage 8. In welcher Weise hat die Landesregierung die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Vereinbarungen zum Walderhalt bzw. zu Wiederaufforstungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Startbahn 18-West überwacht?

Frage 9. In welchem Umfang ist aus Sicht der Landesregierung der durch den Bau der Startbahn 18 – West bedingte Eingriff in Waldflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausgeglichen?

Frage 10. Auf welche Weise ist der dauerhafte Erhalt dieser Flächen als Wald – zumindest für die Nutzungsdauer der Startbahn 18-West – gesichert?

Die Fragen 5 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Die Flächen sind durch Umsetzung der Aufforstung und deren Anerkennung planungsrechtlich zu Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz (HForstG) in der Fassung vom 10. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 444) geworden und werden soweit bekannt auch so bewirtschaftet.

Die Fragen können, auch unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 4, von hier aus nicht abschließend beantwortet werden. Eine dauerhafte und flächenscharfe Sicherung in den Grundbüchern liegt nicht vor.

Wie das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Forstbehörde ausgeführt hat, ist durch flächengleiche Ersatzaufforstungen der Ausgleich für die Waldinanspruchnahme im Zusammenhang des o.g. Planfeststellungsbeschlusses erbracht worden.

Rodungen in diesem Bereich bedürfen einer Genehmigung im Sinne von § 12 HForstG bzw. für Schutz- und Bannwald nach § 22 HForstG.

Nach Übernahme der Flächen als Ausgleichsflächen sowie dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber und die Durchführung der Aufforstungen durch diesen wurden die Flächen durch die zuständige Forstbehörde abgenommen und werden seitdem im Rahmen der allgemeinen gesetzlich geregelten Forstaufsicht (bei Kommunal- und Privatwaldungen nach §§ 52 HForstG ff.) und der Forsthoheit überwacht.

Wiesbaden, 29. April 2013

In Vertretung:
Mark Weinmeister